

Jugendhilfeausschuss	04.07.2017
----------------------	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	245/2017-4
-------------	------------

Stand	20.03.2017
-------	------------

**Betreff Jugendhilfestatistik Bornheim 2016**

**Beschlussentwurf**

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

**Sachverhalt**

Bundes- und landesweit ist ein stetiger Anstieg des Bedarfs an Hilfen zur Erziehung zu beobachten. Die Ursachen sind vielschichtig und hauptsächlich in gesellschaftlichen Veränderungen zu sehen.

Im Vergleich zu den Vorjahren sind in Bornheim in einzelnen Leistungssegmenten erhebliche Veränderungen zu verzeichnen. Diese lassen sich teilweise auf die aktuelle Flüchtlingslage zurückführen. Auch im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche haben sich die Fallzahlen im vergangenen Jahr noch einmal deutlich erhöht. Hier leistet das Jugendamt durch zahlreiche schulintegrativer Eingliederungshilfen einen erheblichen Beitrag zur Verwirklichung des Inklusionsanspruchs beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher.

Im Nachfolgenden wird auf die Fallzahlentwicklung einzelner Leistungssegmente eingegangen.

**Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

*Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen (§8a SGB VIII).*

Jede Gefährdungsmeldung wird im Fachteam beraten und in der Regel von zwei Fachkräften durch persönliche Inaugenscheinnahme vor Ort überprüft. Bei dringender Gefahr werden Kinder oder Jugendliche gem. §42 SGB VIII in Obhut genommen. Eine Inobhutnahme erfolgt auch dann, wenn ein Kind oder ein Jugendlicher um die Inobhutnahme bittet.

Im Jahr 2014 sind die Fallzahlen von zuvor durchschnittlich 55 Meldungen pro Jahr auf 65 angestiegen. Auch 2016 gingen 65 Gefährdungsmeldungen im Jugendamt ein und wurden nach den hiesigen Fachstandards bearbeitet.

Im Berichtszeitraum wurden 64 Kinder und Jugendliche in Obhut genommen. Üblicherweise werden Kinder- und Jugendliche in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht. Die Fallzahlen haben sich seit 2014 (29 Inobhutnahmen) somit mehr als verdoppelt. Ein Drittel der Inobhutnahmen entfielen auf unbegleitete minderjährigen Ausländer. Das Jugendamt ist gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII verpflichtet, ausländische Kinder und Jugendliche in Obhut zu nehmen, wenn sie sich ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigte im Inland aufhal-

ten.

Zu den regulären Inobhutnahmen wurden im Jahr 2016 fünf weitere ausländische Jugendliche gem. § 42a SGB VIII vorläufig in Obhut genommen. Dies ist immer dann der Fall, wenn die unbegleitete Einreise eines Minderjährigen nach Deutschland erstmalig festgestellt wurde und noch keine Zuweisung in eine Kommune erfolgt ist. Im Jahr 2015 wurden 18 Kinder und Jugendliche vorläufig gem. §42a SGB VIII in Obhut genommen. Mit der Schließung der Erstaufnahmeeinrichtung in der Johann-Wallraf-Schule sind die Fallzahlen in diesem Segment deutlich zurückgegangen.

Ebenfalls dem Kinderschutz zuzuordnen, sind die Fälle häuslicher Gewalt. Hier hat das Jugendamt im Jahr 2016 17 Fälle bearbeitet, was im Jahresvergleich einen leichten Rückgang bedeutet (2015 18 Fälle).

<b>Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen</b>					
	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)	2	0	2	1	3
Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 SGB VIII)	22	32	29	47	64
vorläufige Inobhutnahme (§42a SGB VIII) UMA	0	0	0	18	5
Erstkontakt/Erstscreening UMA	0	0	0	35	12
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)	55	56	65	64	65
Häusliche Gewalt	23	19	19	18	17
<b>Summe</b>	<b>102</b>	<b>107</b>	<b>115</b>	<b>183</b>	<b>166</b>

### **Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht gem. § 50 SGB VIII**

*Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen (§ 50 Abs. 1 SGB VIII).*

In den vergangenen Jahren war das Jugendamt jährlich an etwa 76 Familiengerichtsverfahren beteiligt. In 2015 und 2016 waren es jeweils über 100 Fälle, was im Wesentlichen damit zusammen hing, dass für jeden unbegleiteten ausländischen Minderjährigen eine Vormundschaft beim Familiengericht bestellt werden musste.

### **Beratung zur Förderung der Erziehung sowie zu Fragen der Partnerschaft, Trennung, Scheidung und zum Umgang mit Kindern (§§ 17, 18, 36 SGB VIII)**

Im Jahr 2016 wurden 319 Familien durch das Jugendamt beraten. Die Fallzahlen sind im 5-Jahreszeitraum relativ konstant. Zu verzeichnen ist jedoch, dass die Intensität und der Schwierigkeitsgrad in den Beratungsprozessen deutlich zugenommen haben. Häufig sind im Vorfeld oder auch nach der Scheidung hochstrittige Situationen mit den Betroffenen zu bewältigen. Dies hat zur Folge, dass die Dauer und die Frequenz der Beratungen in vielen Fällen zugenommen haben.

Neben dem Beratungsangebot des Jugendamtes werden auch die Erziehungs- und Familienberatungsstellen des Rhein-Sieg-Kreises, der Caritas und der Diakonie durch Eltern und Kinder in Anspruch genommen.

### **Gemeinsame Wohnformen für Mütter, Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII**

*Mütter oder Väter sollen gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut werden, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der*

*Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen.*

2012	2013	2014	2015	2016
1	2	4	6	5

An dieser Stelle sei angemerkt, dass in Bornheim zwei Einrichtungen für Mütter, Väter und deren Kinder ansässig sind. Neben dem Familienhaus des LVR in der Kartäuserstr. 6, hat im Januar dieses Jahres die Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe (GFO) im ehemaligen Krankenhaus in Merten ein Mutter/Vater-Kind-Haus unter dem Namen Aline eröffnet.

### **Hilfen zur Erziehung gem. §27 ff SGB VIII**

*Personensorgeberechtigte haben bei der Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist (§ 27 SGB VIII).*

Die Hilfe zur Erziehung kann in ambulanter, teilstationärer oder stationärer Form erfolgen. Ziel ist die Förderung und Erziehung des jungen Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

### **Ambulante Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27, 29, 30 und 31 SGB VIII**

Unter diese Paragraphen fallen i.d.R. aufsuchende familien- oder einzelfallorientierte Hilfen. Die Dauer solcher Maßnahmen variiert zwischen 3 Monaten und mehreren Jahren. 2016 wurden 101 ambulante Erziehungshilfen geleistet. Die Fallzahlen sind in den letzten 3 Jahren relativ konstant. Ein Teil der ambulanten Hilfen wird durch die internen pädagogischen Fachkräfte des Sozialen Dienstes abgedeckt.

2012	2013	2014	2015	2016
87	83	100	103	101

### **Teilstationäre Hilfen zur Erziehung gem. § 32 SGB VIII**

Durch Hilfen zur Erziehung in Form einer Tagesgruppe soll die Entwicklung des jungen Menschen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützt werden.

Dadurch dass viele Kinder inzwischen eine Ganztagschule besuchen, sind die Zahlen in diesem Leistungssegment stark rückläufig. Im vergangenen Jahr haben nur noch 12 Kinder eine teilstationäre Maßnahme besucht (in 2010 waren es noch 38 Hilfen).

### **Stationäre Hilfen zur Erziehung**

Grundsätzlich wird in der stationären Jugendhilfe zwischen Heimunterbringung (§ 34 SGB VIII) und familiärer Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) unterschieden.

2016 wurden 42 Kinder und Jugendliche in **Pflegefamilien** betreut. Die Hilfe ist häufig auf Dauer angelegt. Zu den Fällen der Vollzeitpflege zählen auch die familiären Kurzzeitbetreuungen (FKB). Diese Betreuungsform eignet sich besonders für Kleinkinder, die kurzfristig z.B. im Rahmen einer Inobhutnahme untergebracht werden müssen und deren Rückkehrperspektive in den elterlichen Haushalt noch nicht abschließend geklärt ist.

Alle Pflegefamilien werden durch den Pflegekinderdienst des Jugendamtes intensiv geprüft, geschult und im weiteren Verlauf kontinuierlich begleitet.

Die **Heimunterbringungen gem. § 34 SGB VIII** sind im Vergleich zum Vorjahr um 17% auf 63 Fälle angestiegen. Der deutliche Anstieg lässt sich im Wesentlichen auf die notwendige Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Ausländer zurückführen. Da die stationäre Hilfe zur Erziehung i.d.R. nicht mit Erreichen der Volljährigkeit endet, ist davon auszugehen,

dass die Fallzahlen in diesem Segment auch weiterhin ansteigen.

2012	2013	2014	2015	2016
68	55	59	54	63

### **Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gem. § 35a SGB VIII**

Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn sie psychisch krank sind und dadurch in ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt sind (= seelische Behinderung). Eingliederungshilfen können in ambulanter, teilstationärer oder stationärer Form erfolgen.

Seit Jahren ist ein steter Anstieg der ambulanten Eingliederungshilfen zu verzeichnen. Im Jahr 2016 haben sich die Fallzahlen in diesem Bereich noch einmal um 15 erhöht und damit einen Rekordwert erreicht (Erhöhung der Fallzahlen seit 2008 um 152%). Mit dem Anspruch auf Inklusion besuchen inzwischen immer mehr Kinder mit Förderbedarfen die normalen Regelschulen und benötigen zur Sicherung ihres Teilhaberechts individuelle Unterstützung durch sogenannte Schulbegleiter oder therapeutische Maßnahmen.

	2012	2013	2014	2015	2016
amb./teilst.	27	31	40	38	53
stationär	4	7	5	11	10

### **Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)**

Ausländische Kinder und Jugendliche, die ohne Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nach Deutschland einreisen, müssen vom Jugendamt im Rahmen der Jugendhilfe untergebracht und versorgt werden. Die konkreten Leistungen und notwendigen Verfahren sind im Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28. Oktober 2015 beschrieben. Hier ist auch die Verteilung der UMA auf die Bundesländer und die einzelnen Jugendämter geregelt. Angelehnt an den „Königsteiner Schlüssel“ ergibt sich für NRW eine Aufnahmequote von derzeit 1 UMA auf 1342 Einwohner. Für Bornheim bedeutet dies eine Aufnahmeverpflichtung von 37 unbegleiteten minderjährigen Ausländern.

Neben den für diese Zielgruppe spezifischen Verfahren (wie Erstsceening, Altersfeststellungsverfahren, vorläufige Inobhutnahme gem. § 42a SGB VIII, Ruhen der elterlichen Sorge und Bestellung eines Vormunds) finden sich die minderjährigen Flüchtlinge im gesamten Leistungsspektrum der Jugendhilfestatistik wieder (siehe nachfolgende Tabelle). Da der Jugendhilfebedarf in der Regel nicht mit Erreichen der Volljährigkeit endet, werden die Maßnahmen auch darüber hinaus im Rahmen der Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) fortgeführt. Daher ist perspektivisch trotz abflauendem Flüchtlingszuzug, weiterhin von einem unveränderten Fallaufkommen auszugehen. Hinzu kommt, dass sich die Arbeit des Jugendamtes nicht mehr ausschließlich auf die Bedarfe der unbegleiteten Minderjährigen beschränkt. Inzwischen werden vermehrt auch Anliegen der Flüchtlingsfamilien an das Jugendamt heran getragen (Trennung der Eltern, Erziehungsprobleme, häusliche Gewalt, Kinderschutz, Inobhutnahmen etc.).

Für die Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes hat die Übernahme dieser zusätzlichen Aufgaben zu einer erheblichen Mehrarbeit geführt, die sich nur bedingt an den reinen Fallzahlen abmessen lässt. Durch die besonderen Bedarfs- und Problemlagen der minderjährigen Flüchtlinge sowie die kultur- und sprachbedingten Erschwernisse werden die Mitarbeiter in der konkreten Fallarbeit erheblich beansprucht. Die Hilfeplanung stellt nicht zuletzt auch auf Grund der teils ungenügenden strukturellen Bedingungen (z.B. einem Mangel an geeigneten stationären Plätzen, Bildungsangeboten und Wohnraum) sowie der Abhängigkeit von anderen Behörden (Ausländeramt, BAMF etc.) eine große Herausforderung dar.

<b>Leistungsgruppen</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>
Inobhutnahmen (§§ 42 I 1 Nr.3 und 42a SGB VIII)	47	44
Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht (§50 SGB VIII)	24	23
Erstkontakt/Erstscreening	35	12
HxE (ambulant/stationär) und Hilfe für junge Volljährige	5	10
Hilfeplanung und Beratung (§§ 17, 18, 36, 41 SGB VIII, Kurzberatung)	3	12
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)	0	3